



Feuerwehrpflichtersatzabgabe ab 1. Januar 2018

Was ist neu?

Mit dem vom Generalrat verabschiedeten Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe ist ab dem 1. Januar 2014 anstelle einer einkommensabhängigen Steuer neu eine **Pro-Kopf-Abgabe** erhoben worden. Damit kann die bisherige Ungleichbehandlung zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren (Lebensgemeinschaften) behoben und der Rechtsprechung des Kantonsgerichts Freiburg Rechnung getragen werden. **Neu ab dem 01.01.2018** sind auch die Besitzer von Aufenthaltsbewilligungen B und L ersatzabgabepflichtig. Wer nur ein Teil des Jahres in Murten wohnt, wird eine pro rata Rechnung erhalten.

Wie hoch ist die neue Pro-Kopf-Abgabe?

Die jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe ist einkommensunabhängig und beträgt neu ab 2018 **CHF 250.00 pro abgabepflichtige Person**.

In welchen Fällen wird eine Reduktion oder ein Erlass der Pflichtersatzabgabe gewährt?

Die Pflichtersatzabgabe ist grundsätzlich unabhängig von der persönlichen finanziellen Situation (Einkommen und Vermögen) geschuldet. In folgenden Ausnahmefällen kann, gestützt auf das Reglement und die entsprechende Richtlinie vom 22. Januar 2018, eine Reduktion oder ein Erlass gewährt werden:

PERSONEN IN AUSBILDUNG BIS 25 JAHRE

(vgl. Art. 4 Abs. 1 des Reglements und Art. 4 der Richtlinie)

Personen bis 25 Jahre, welche im entsprechenden Steuerjahr während mindestens 9 Monaten eine Ausbildung (Universität, Gymnasium, Berufslehre etc.) absolviert haben, können auf schriftliches Gesuch hin eine **Reduktion der Pflichtersatzabgabe auf CHF 80.00** beantragen. **Ausbildungsbestätigungen sind in Kopie beizulegen.*

PERSONEN MIT EINEM NIEDRIGEN EINKOMMEN

(vgl. Art. 4 Abs. 2 des Reglements und Art. 5 der Richtlinie)

Personen, die über ein niedriges Einkommen verfügen, können auf schriftliches und begründetes Gesuch hin eine **Reduktion der Pflichtersatzabgabe auf CHF 160.00 oder CHF 80.00** beantragen. Massgeblich ist das steuerbare (Haushalts-)Einkommen gemäss definitiver Steuerveranlagung. Reduktionen werden in folgendem Umfang gewährt:

Steuerbares (Haushalts-)Einkommen in CHF		Abgabe pro Person
Einpersonenhaushalt*	Zweipersonenhaushalt**	
0.00 – 2'499.00	0.00 – 4'999.00	80.00
2'500.00 – 5'099.00	5'000.00 – 10'199.00	160.00
ab 5'100.00	ab 10'200.00	250.00 (keine Reduktion)

* Einpersonenhaushalt = alleinstehend / getrennt ** Zweipersonenhaushalt = Ehe- / Konkubinatspaare

PERSONEN IN EINER HÄRTEFALLSITUATION

(vgl. Art. 4 Abs. 2 des Reglements und Art. 6 der Richtlinie)

In **finanziellen Härtefällen** (aussergewöhnlich schwerwiegende Umstände, welche zur Folge haben, dass dem/der Abgabepflichtigen durch die Bezahlung der Abgabe eine **Notlage** hervorrufen) kann von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise abgesehen werden. Ob ein Härtefall vorliegt, ist im Einzelfall und in Würdigung sämtlicher Umstände zu prüfen. Der freiwillige Verzicht auf ein Erwerbseinkommen gilt nicht als Härtefall. **Die Notlage ist zu begründen und durch geeignete Unterlagen zu belegen.*

Reduktions- und Erlassgesuche sind innert Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Schlussrechnung schriftlich und begründet einzureichen an: Finanzverwaltung Stadt Murten, Rathausgasse 17, Postfach 326, 3280 Murten

Gesuchsformulare sowie die entsprechenden **rechtlichen Grundlagen** können auf der Website der Gemeinde Murten (www.murten-morat.ch/de/verwaltung/dienstleistungen > Feuerwehropflichtersatzabgabe) bezogen werden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an finanzverwaltung@murten-morat.ch / Tel. 026 672 62 30.

Stand 01.2018